

# Bestellung

Hiermit bestellen wir bei der Firma

**dse Software-Entwicklung  
Andreas Dumke (Dipl.Math.)  
Hirschstraße 32  
64291 Darmstadt**

folgende Software:

**Zusatz-Modul „Dokument-Verwaltung“  
für ADSYS PHDPro**

Der Leistungsumfang ist durch das Angebot vom 01.01.2017 festgelegt.

Die Lieferzeit für die Software beträgt : **8 Wochen**

Der Preis für das Zusatz-Modul beträgt :

**890,00 Euro zuzüglich gesetzlicher MwSt.**

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Software vollständig an die Firma dse zu zahlen.

Es gelten die umseitigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Verkauf und die Entwicklung von Software“.

**Name und Anschrift**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01.01.2017)

## 1. Allgemeines

- 1.1 Durch Entgegennahme einer von DSE unmittelbar oder mittelbar bewirkten Leistung erkennt der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DSE an. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

## 2. Vertrag

- 2.1 Angebote von DSE haben unverbindlichen Charakter. Ein Vertrag kommt erst nach Eingang einer Bestellung oder mit Beginn der Auftragsausführung durch DSE zustande.
- 2.2 Abweichungen der gelieferten Waren und Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, solange die Software ihre zugesicherten Eigenschaften erfüllt.

## 3. Urheberrecht

- 3.1 Die von DSE gelieferte Software genießt urheberrechtlichen Schutz. Eine Verletzung des Urheberrechts ist strafbar.
- 3.2 Mit der Lieferung der Software wird kein Eigentum am Programm erworben. Die Programme bleiben Eigentum des Herstellers. Es wird lediglich ein nicht übertragbares Nutzungsrecht erworben. Eine Weiterveräußerung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung von DSE zulässig.
- 3.3 DSE bleibt es unbenommen, im Kundenauftrag entwickelte Software weiter zu veräußern.
- 3.4 Das Kopieren der gelieferten Software ist nicht gestattet, es sei denn zu Datensicherungszwecken des Käufers. Die Weitergabe an Dritte ist verboten. Die gleichzeitige Verwendung auf mehreren Computersystemen ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften und andere Einrichtungen des Käufers; es sei denn, es wurde anders vereinbart. Für jede Vertragsverletzung dieser Bestimmung kann DSE vom Käufer eine Konventionalstrafe in der 5-fachen Höhe des Kaufpreises fordern.
- 3.5 Es ist dem Käufer untersagt, an der gelieferten Software eigenmächtig Veränderungen vorzunehmen. DSE lehnt in diesem Fall jede Gewährleistung ab.

## 4. Lieferung

- 4.1 Bei Lieferverzug über den angekündigten Liefertermin hinaus steht es dem Kunden frei, nach schriftlichem Setzen einer angemessenen Nachfrist und deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht daraus nicht.
- 4.2 Lieferungen und Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware die Räume von DSE verlassen hat.
- 4.3 Bei Verträgen über die Lieferung von Software, bei der DSE nicht Hersteller ist, gelten Liefertermine und -fristen nur annähernd.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug sofort fällig. Im übrigen gelten die auf der Rechnung angeführten Zahlungsziele.
- 5.2 DSE berechnet bei Zahlungsverzug 4% Zins über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 8% p.a.
- 5.3 Bei Zahlungsrückstand werden alle Ansprüche von DSE sofort fällig. DSE ist dann berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen. Außerdem kann DSE in solchen Fällen bereits gelieferte Ware sicherheitshalber zurückholen.

## 6. Garantie

- 6.1 Die Garantiezeit für die von DSE gelieferten Produkte entspricht der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
- 6.2 DSE haftet für Mängel an der gelieferten Ware, einschließlich des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften. Ausgeschlossen sind weitergehende Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden etc., soweit DSE nicht grob fahrlässig gehandelt hat. Fehler des Datenträgermaterials der gelieferten Software behebt DSE durch Austausch innerhalb der Garantiezeit auf eigene Kosten. Für Schäden, die durch unsachgemäßes Hantieren des Kunden an Soft- und Hardware entstehen, übernimmt DSE keine Haftung.
- 6.3 Mängel sind vom Käufer innerhalb der Garantiezeit unverzüglich bei DSE anzuzeigen. Die Be- und Verarbeitung mit dem gelieferten Produkt ist auf Anweisung von DSE sofort einzustellen. Bei Nichtanzeige oder verspäteter Anzeige von Mängeln erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Mangel ist nicht offensichtlich erkennbar.
- 6.4 DSE bleibt es überlassen, ob Wartungsarbeiten bzw. Fehlerbeseitigungen vor Ort oder in den eigenen Geschäftsräumen vorgenommen werden.
- 6.5 Im Falle von Mängelrügen ist das Rücksenden der Ware nur mit schriftlichem Einverständnis von DSE zulässig. Bei Rücksendungen geht die Gefahr erst bei ordnungsgemäßer Abnahme in den Geschäftsräumen von DSE auf DSE über.
- 6.6 Die Berufung des Käufers auf Eigenschaften der Software und Hardware-Kompatibilität kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von DSE schriftlich zugesagt wurden.
- 6.7 Gegenstand des Vertrages sind nie die Quellprogramme, es sei denn, es wurden schriftlich andere Vereinbarungen mit dem Käufer getroffen.
- 6.8 Die Gewährleistungspflicht von DSE beschränkt sich auf Ersatzlieferungen und Nachbesserungen. Erst wenn diese fehlschlagen, kann der Kunde auf Preisminderung oder Rückgängigmachen des Vertrages dringen. Weitergehende Ansprüche werden nicht anerkannt.

## 7. Sonstiges

- 7.1 Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen von DSE ist Darmstadt.
- 7.2 Der Kunde gibt sein Einverständnis, dass DSE seine zum Geschäftsablauf notwendigen Daten auf Computersystemen speichert und verarbeitet.



**dse** Software-Entwicklung  
Andreas Dumke (Dipl.Math.)

Hirschstraße 32  
64291 Darmstadt

Telefon 0 61 51 / 805 84 15  
Telefax 0 61 51 / 805 84 17

info@dse-software.de  
www.dse-software.de